

VERORDNUNG



der Gemeinde Veitshöchheim über die Bekämpfung des Lärms
(Lärmbekämpfungsverordnung)

Aufgrund des Art. 14 Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 08.10.1974
(GVBL. S. 499) erlässt die Gemeinde Veitshöchheim folgende

Verordnung

zur Bekämpfung des Lärms (Lärmbekämpfungsverordnung):

§ 1

1. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden. Außerdem ist eine Mittagspause von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr einzuhalten.
2. Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden lärmenden Arbeiten – auch wenn sie außer Hause auf Zubehörf Flächen vorgenommen werden –, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hämmern, das Sägen und Hacken von Holz.
3. Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören, insbesondere die Benutzung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Hausgärten.
4. Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Rasenmäher, die mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) oder einem Schalleistungspegel von weniger als 88 dB (A), bezogen auf ein Pikowatt gekennzeichnet sind.

§ 2

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veitshöchheim, den 27.07.2004

Rainer Kinzkofer
1. Bürgermeister